



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Thomas Nuñez
Tel. 0711 6375-416
Thomas.Nunez@kvjs.de

28. Februar 2020

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-06/2020**

→

Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. März 2019 den Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt. Es gab dem Gesetzgeber auf, bis 31. März 2020 eine verfassungskonforme Lösung zu finden. Der Bundestag beschloss in seiner 146. Sitzung ein Umsetzungsgesetz, welches **ab 31. März 2020** insbesondere folgende Neuerungen vorsieht, von denen die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter betroffen sein werden:

1. Möglichkeit, ein Kind des nichtehelichen Partners anzunehmen (§ 1766a BGB – neu)

Damit kann das Kind eines nichtehelichen Partners als Stiefkind angenommen werden, die Rechtsbeziehungen zum leiblichen in der Lebensgemeinschaft lebenden Elternteil bleiben also erhalten. „**In der Regel**“ sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. das Vorliegen einer „**verfestigten Lebensgemeinschaft**“ seit mindestens vier Jahren **oder**
- b. im gemeinsamen Haushalt lebt ein gemeinschaftliches Kind,
- c. „**in der Regel**“ soll keiner der Partner mit einem Dritten verheiratet sein.

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Als verfestigte Lebensgemeinschaft ist ein stabiles familiäres Zusammenleben zu verstehen. Die Paarbeziehung des Annehmenden muss eheähnlich und auf Dauer angelegt sein. Der Gesetzgeber hat in der Vorschrift bewusst zwei Mal die Formulierung „in der Regel“ gewählt. Das heißt, dass nach seiner Auffassung auch ein Ausnahmetatbestand vorliegen kann. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt: „Im Einzelfall kann eine verfestigte Lebensgemeinschaft auch vorliegen, wenn kein Regelbeispiel vorliegt, beispielsweise bei kürzerem Zusammenleben als vier Jahre, aber längerer Beziehungsdauer ...“

Der Gesetzgeber wollte die Stiefkindadoption durch einen Partner auch dann ermöglichen, wenn einer der Partner mit einem Dritten verheiratet ist. Dabei dachte er daran, dass bestehende Ehen z. B. aus religiösen Gründen ggf. nicht geschieden werden.

2. Änderungen im Internationalen Privatrecht (Art. 17b, 22, 23 EGBGB): Ausschließliche Anwendung deutschen Rechts

Adoptionen werden von der deutschen Gerichtsbarkeit **nur noch nach deutschem Recht ohne zusätzliche Berücksichtigung ausländischen Rechts** ausgesprochen. Lediglich in Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz wird im seltenen Fall einer zu beurteilenden Vertragsadoption auf ausländisches Recht verwiesen. Diese seltene Konstellation wird in erster Linie die Stellungnahmen der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption und der zentralen Adoptionsstellen betreffen.

3. Folgeänderung: Aufhebung der Gerichtsstandkonzentration (Neufassung § 187 Abs. 4 FamFG)

Da bei Adoptionen zukünftig ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung kommt, werden Inlandsadoptionen mit Auslandsberührung zukünftig wieder von den **örtlich zuständigen Familiengerichten** ausgesprochen. Bei den Amtsgerichten Karlsruhe und Stuttgart verbleiben jedoch die Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung sowie Annahmeverfahren, bei denen **der Anzunehmende** seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat

4. Folge aus der Gesetzessystematik: Möglichkeit der Sukzessivadoption

Der Gesetzgeber hat sich dagegen entschieden, den in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebenden Partnern ein gemeinsames Adoptionsrecht fremder



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

28. Februar 2020

Seite 3

Kinder einzuräumen. Dennoch wird es durch eine Sukzessivadoption möglich sein, dass das durch einen Partner adoptierte Kind Rechtsbeziehungen zu beiden Partnern erhält. Da bereits von in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Personen von der Möglichkeit der Sukzessivadoption Gebrauch gemacht wurde, müssen wir davon ausgehen, dass auch in verfestigter Lebensgemeinschaft lebende Partner diese Möglichkeit nutzen werden.

5. Keine Änderung der Verpflichtung zur Abgabe von Stellungnahmen (§§ 189, 194, 195 FamFG)

Auch in Zukunft werden die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter in allen Annahmeverfahren Stellungnahmen gegenüber den Familiengerichten abgeben. Die zentrale Adoptionsstelle wird ebenfalls weiterhin Stellung nehmen, wenn ein Bewerber oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sind bzw. wenn ein Bewerber oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Im Allgemeinen Teil der Begründung zum Umsetzungsgesetz wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Stiefkindadoptionen um „ca. 10,5“ Prozent erhöhen wird. Die Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen wurden bereits am 21. Februar 2020 per Rundmail über die eintretenden Gesetzesänderungen informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner